
Persistenter Identifier: 1569907460851_1965
Titel: Habilitationsordnung der Technischen Hochschule Stuttgart
Ort: Stuttgart
Datierung: 1965
Signatur: verschiedene Signaturen
Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1965/1/

Abschnitt: § 13 Umhabilitation
Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1965/10/LOG_0017/

§ 13

Umhabilitation

- (1) Bei der Umhabilitation von einer Fakultät der Technischen Hochschule Stuttgart zu einer anderen oder von einer anderen wissenschaftlichen Hochschule an eine Fakultät der Technischen Hochschule Stuttgart können die Habilitationsleistungen mit Ausnahme des wissenschaftlichen Vortrags durch Beschluss der Fakultät ganz oder teilweise erlassen werden. Die Fakultät ist dabei beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind; der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Im übrigen sind die Vorschriften der §§ 3 ff. sinngemäss anzuwenden. Entsprechendes gilt, wenn innerhalb einer Fakultät eine Umhabilitation von einem Fach zu einem anderen erfolgen soll.
- (2) In jedem Fall muss der Privatdozent eine Antrittsvorlesung halten (§ 10).
- (3) Die Wirkungen der Umhabilitation treten erst mit dem Verzicht des Privatdozenten auf seine bisherige Lehrbefugnis ein.

§ 14

Erweiterung der Lehrbefugnis

Auf Antrag der Fakultät kann der Grosse Senat die Lehrbefugnis auf andere Fachgebiete erweitern, in denen der Privatdozent besondere wissenschaftliche Leistungen erbracht hat. Die Fakultät ist hierbei beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

§ 15

Gebühren

Das Verfahren ist gebührenfrei.